

zuregen. — Die Motivierung ist etwas auffallend, wenn wir erwägen, daß die 1195 Fideikommisse, die es Ende 1907 in Preußen gab, nur 1075 Besitzern gehörten, somit mehrere Fideikommisse, um mit den Motiven zu reden, von einer Person bearbeitet wurden und von den ostelbischen Gütern über 4000 ha 43,4 % verpachtet, 34,2 administriert und nur 22,4 % selbst bewirtschaftet wurden. Da der einzige Zweck der Fideikommisse der Schutz der dem Großgrundbesitz angehörigen Familien sei, wird den mit Grundfideikommissen verbundenen Geldfideikommissen ein Höchstbetrag gesetzt, um es zu vermeiden, daß dadurch mittelbar wieder Geldfideikommisse entstehen, neben denen Grundbesitz, nur um den Schein des Grundfideikommisses zu wahren, beibehalten wird.

Geldfideikommisse sollen also nur in Verbindung und Unterordnung unter Grundfideikommisse errichtet werden. In solcher Verbindung und Unterordnung sollen sie sogar errichtet werden müssen, wie sich gleich zeigen wird.

Der § 2 setzt den Mindestertrag eines Grundfideikommisses auf 10 000 Mk. fest. Dieses Jahreseinkommen muß in Höhe von mindestens 5000 Mk. aus einer Besizung herrühren, die ein wirtschaftliches Ganzes bildet. Der Gedanke ist, daß der Fideikommißinhaber selbst wirtschaften soll. Da ihm dies aber nach seiner Vorbildung häufig unmöglich sein dürfte, wird die Verpachtung nicht gänzlich ausgeschlossen; aber es soll Verpachtung nur im großen stattfinden. Wenn das Pachtgut nicht mindestens 5000 Mk. Pacht bringt, ist Verpachtung verboten. Eine Parzellenverpachtung also, wie sie seitens der bayerischen Fideikommißherren auf 23 % ihrer landwirtschaftlich genutzten, fideikommissarisch gebundenen Fläche stattfindet¹⁾, wird nicht gerne gesehen.

Das Jahreseinkommen des Fideikommißinhabers soll 10 000 Mk. betragen nach Abzug der auf dem Grundbesitz ruhenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben, der Hypothek- und Grundschuldzinsen, mit Einschluß der Amortisationsquoten, der Leistungen aus Rentenschulden und der auf Grund des Gesetzes oder nach Anordnungen des Stifters zu entrichtenden Beiträge. Dabei ist bestimmt, daß alle die ebengenannten Lasten nicht mehr betragen dürfen als die Hälfte des Reinertrages des Grundbesitzes. Es soll also eine Verschuldungsgrenze bis zur Hälfte des Reinertrags eingeführt werden.

Nun kommt eine dem sächsischen Gesetz entlehnte Neuerung im Fideikommißwesen. Die Schwäche dieses besteht, wie ich vorhin gezeigt habe, in der Trennung des Betriebskapitals vom Boden. Um

¹⁾ Nach Schmelzle a. a. O. S. 16 sind im rechtsrheinischen Bayern 15 509 ha des fideikommissarisch gebundenen Besitzes parzellenweise verpachtet; die landwirtschaftlich genutzte Fläche desselben beträgt 67 416 ha.